
TOP 89:

Zehnte Verordnung über Änderungen der Anlage des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten

Drucksache: 773/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Verordnung dient der innerstaatlichen Inkraftsetzung der vom Schiffssicherheitsausschuss (Maritime Safety Committee (MSC)) der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) angenommenen Änderungen der Anlage des Übereinkommens (EntschlieÙung MSC.396(95)) und des Codes für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (STCW-Code p EntschlieÙung MSC.397(95)).

Die Änderungen betreffen Befähigungsnormen im Zusammenhang mit dem Inter-nationalen Code über die Sicherheit von Schiffen, die Gase oder andere Treibstoffe mit niedrigem Flammpunkt verwenden (IGF-Code).

Durch die EntschlieÙung MSC.396(95) wird dem Kapitel V eine neue Regel V/3 angefügt, in der Mindeststandards für Kapitäne, Schiffsoffiziere, Schiffsteleute und sonstigem Personal auf Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, im Hinblick auf Ausbildung und Befähigung festgelegt sind. Jeder Bewerber um ein Zeugnis muss über eine entsprechende Grundausbildung verfügen. Erforderlich sind beispielsweise spezielle Kenntnisse, Verständnis und Sachkunde über Gesundheitsgefahren, Umweltgefahren, Korrosionsgefahren sowie die Entzündungs-Explosions- und Brandgefahren, die auf den Schiffen, die dem IGF-Code unterliegen, vorhanden sein können. Es werden außerdem unter anderem entsprechende Kenntnisse über die richtige Verwendung von besonderen Sicherheitsausrüstungen und Schutzvorrichtungen sowie die Fähigkeit zum Organisieren von Brandschutzmaßnahmen verlangt. Zudem wird hier geregelt, welche Voraussetzungen der Bewerber um ein Zeugnis über eine Fortbildung für den Dienst auf den in Rede stehenden Schiffen zu erfüllen hat.

Darüber hinaus werden im Interesse der Rechtsklarheit Berichtigungen der deutschen Sprachfassung des STCW-Codes vorgenommen. So werden irrtümlich verwendete Begriffe entsprechend korrigiert.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.